

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes

Hiermit beantrage ich,

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes für folgende Tätigkeiten:

(Bitte ankreuzen)

- Halten von Tieren in einem **Tierheim** oder in einer ähnlichen Einrichtung
- Halten von Tieren in einem **Zoologischen Garten** oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden
- Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln
- Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken** für Dritte oder Unterhalten einer Einrichtung dafür
- Durchführen einer **Tierbörse** zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte
- gewerbsmäßiges**
  - Halten** von oder **Züchten** mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild (z.B. Tierpension)
  - Handeln** mit Wirbeltieren
  - Unterhalten eines **Reit- oder Fahrbetriebes**
  - Zur Schau stellen** von Tieren oder Tiere für solche Zwecke zur Verfügung stellen.
  - Bekämpfen von Schädlingen**
  - für Dritte **Hunde ausbilden** oder die **Ausbildung der Hunde** durch den Tierhalter **anleiten**



### 3. Art und Zahl der betroffenen Tiere und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit

Art der Tiere	Tierzucht		Tierhandel	Tierhaltung (z.B. Tierpension)
	männlich	weiblich		

In den Feldern ist jeweils die vorgesehene maximale Anzahl der Tiere je Betriebsart einzutragen.

### 4. Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Tätigkeit dienen sollen

Vorgesehene Einrichtungen : Käfige, Terrarien, Stallungen oder Gehege

(exakte Angaben hinsichtlich der Größe, Besatzdichte, Gestaltung und Anordnung in den vorhandenen Räumlichkeiten bzw. auf dem Betriebsgelände):

---

---

---

### 5. **Beizubringende Unterlagen:**

- 1) Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde der verantwortlichen Person (und des Antragstellers - falls nicht dieselbe Person)
- 2) Gewerbezentralregisterauszug der verantwortlichen Person (und des Antragstellers - falls nicht dieselbe Person)
- 3) Nachweise zu Punkt 2 (Zeugnisse etc.)
- 4) Lageplan der Gebäude und Flächen mit Darstellung der Nutzung
- 5) Grundrisskizze und/oder Baupläne der Räumlichkeiten und Einrichtungen, die für die Tätigkeit genutzt werden mit Maßangaben

### **Hinweise**

#### **<sup>1)</sup> Die Sachkunde kann nachgewiesen werden**

1. **Ausbildung:** eine abgeschlossene, staatlich anerkannte oder sonstige Ausbildung, die zum Umgang mit Tieren, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, befähigt. Dies ist in der Regel eine Ausbildung, für den Bereich Zoofachhandel z.B. als Einzelhandelskauffrau/-mann, Fachrichtung Zoofachkraft. Auch die Ausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin oder zur/zum Tierarzhelfer/in fällt in diesen Bereich. Qualifiziert sind in der Regel auch Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung in den Bereichen Tiermedizin oder Biologie (Zoologie). Ferner sind fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten auch anzunehmen, wenn eine sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert wurde, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt.

2. **beruflicher Umgang:** eine Tätigkeit in einem Angestellten-/Beschäftigtenverhältnis in einer Einrichtung mit qualifizierter Leitung, z.B. mit Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz. Die nachzuweisenden Zeiten betragen in der Regel mindestens zwei Jahre für das Gesamtspektrum der Tiergruppen, bei der Beschränkung auf einzelne Tiergruppen jeweils mindestens 6 Monate, bei Reptilien und Amphibien mindestens ein Jahr. Die theoretischen Kenntnisse werden in der Regel durch ein zusätzliches Fachgespräche bei der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Verband nachgewiesen.
3. **sonstiger Umgang:** ein unter 1 und 2 nicht aufgeführter Umgang mit Tieren, z.B. langjährige erfolgreiche Haltung oder Zucht unter regelmäßiger Kontrolle qualifizierter Dritter (z.B. Tierärzte, Zuchtwarte). Die nachzuweisenden Zeiten betragen in der Regel mindestens zwei Jahre für das Gesamtspektrum der Tiergruppen, bei der Beschränkung auf einzelne Tiergruppen jeweils mindestens 6 Monate, bei Reptilien und Amphibien mindestens ein Jahr. Die theoretischen Kenntnisse werden in der Regel durch ein zusätzliches Fachgespräche bei der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Verband nachgewiesen.

**Für Fahrer:**

**Die Sachkunde kann in der Regel nachgewiesen werden durch**

- mindestens Fahrerabzeichen IV (FN)
- eine andere dem o. a. Fahrerabzeichen gleichwertige Fahrprüfung
- ein mindestens 3-jähriges haupt- oder nebenberufliches Führen von Fahrzeugen zur Personenbeförderung

**Das Führungszeugnis** für Behörden sowie die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für den Antragsteller und die verantwortlichen Personen sind beim einem Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt zu beantragen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit, der von mir gemachten Angaben. Es ist mir bekannt, dass eine aufgrund unrichtiger Angaben erteilte Erlaubnis unwirksam ist und jederzeit zurückgenommen werden kann.

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_  
Antragsteller/in

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_  
verantwortliche Person

Zurück an:

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung  
Jülicher Str. 4  
46483 Wesel

**Fax: 0281 207-7800**  
**Tel.: 0281 207-7019**